



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg

An den
Sozialausschuss des Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbroker Weg 70

24105 Kiel

FAKULTÄT FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Sozialrecht und Gesundheitsrecht

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Telefon +49 941 943-2607

Telefax +49 941 943-3634

E-Mail: thorsten.kingreen@jura.uni-regensburg.de

Universitätsstraße 31

D-93053 Regensburg

Regensburg, 19.12.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2422

Stellungnahme als Sachverständiger zum

Antrag der Fraktion der SPD „Hitzeschutz in Schleswig-Holstein verbessern – Hitzeaktionsplan entwickeln“ (LT-Drucks. 20/1171)

I.

Die Fraktionen der SPD und der FDP sowie die Fraktionen der CDU und Bündnis90/Die Grünen gemeinsam haben jeweils Beschlussanträge für den Hitzeschutz vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich allein mit dem o.g. Antrag der SPD-Fraktion. Mir liegen insoweit zwei Versionen des Antrags LT-Drucks. 20/1171 vor:

- eine Version vom 29.06.2023 (= LT-Drucks. 20/1171) und
- eine Version vom 13.06.2023 (= LT-Drucks. 20/1171).

II.

1. Der Schutz vor den Gefahren der Hitze ist ein legitimes Ziel staatlichen Handelns. Der Staat kommt damit seiner grundrechtlichen **Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)** nach. Auf allen staatlichen Ebenen müssen nicht nur präventive Maßnahmen ergriffen werden, um die Erwärmung zumindest auf die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu beschränken, sondern es müssen in Hitzeperioden auch konkrete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag in diesem grundlegenden Anliegen einig sind.

2. Allerdings müssen die ergriffenen Maßnahmen dem **rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** genügen, also geeignet, erforderlich und angemessen sein – insbesondere, wenn sie in Grundrechte eingreifen (dazu *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, Rn. 402ff.). Daran gemessen, begegnet ein Vorschlag aus dem ursprünglichen Antrag der SPD vom 29.06.2023 erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken:

„Bei Temperaturen ab 35 Grad soll das öffentliche Leben eingeschränkt werden, so dass große Veranstaltungen und Sportturniere nicht stattfinden.“

a) Das Verbot von Veranstaltungen und Sportturnieren **greift** in das **Grundrecht der Veranstalter auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)** ein; der Eingriff kann sehr erheblich sein, wenn es sich etwa um Veranstaltungen handelt, die nur einmal im Jahr oder noch seltener stattfinden. Betroffen sind zudem die **Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)** der möglichen Besucher und Besucherinnen der Veranstaltungen. Da nicht ganz klar ist, was sich die SPD-Fraktion noch unter dem „öffentlichen Leben“ vorstellt, das eingeschränkt werden soll, sind noch **weitere einschlägige Grundrechte** denkbar, etwa die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 Abs. 1 GG) und die in Art. 11 Abs. 1 GG geschützte Freizügigkeit.

b) Schon die praktische Bedeutung und Handhabung und damit die **Geeignetheit** des Vorschlags ist unklar. Aus bayerischer Perspektive mutet es jedenfalls etwas putzig an, dass nach dem ursprünglichen Willen der SPD-Fraktion ausgerechnet Schleswig-Holstein mit einem so gravierenden Grundrechtseingriff beim Hitzeschutz voranschreiten soll. In Kiel gab es in den vergangenen sechs Jahren zwischen 2018 und 2023 insgesamt nur 25 heiße Tage über 30

Grad, nur 2018 und 2022 stieg die Temperatur an Einzeltagen auf über 35 Grad Celsius; nur an diesen Einzeltagen wäre die vorgeschlagene Regelung zum Tragen gekommen. In Regensburg gab es beispielsweise allein 2023 mehr heiße Tage (29) als in den vergangenen sechs Jahren in Kiel zusammen (alle vorstehend genannten Wetterdaten aus <https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/rueckblick.asp?id=190>).

Unklar ist außerdem wie eine solche Einschränkung des öffentlichen Lebens vorzustattengehen sollte. Großveranstaltungen können in der Regel nicht kurzfristig abgesagt werden; sollen für die Absage dann allein (notwendig unsichere) Wettervorhersagen ausreichen?

c) Problematisch ist zudem die **Erforderlichkeit**. Ein Schutzbedürfnis besteht grundsätzlich nur dort, wo Menschen nicht von sich aus entscheiden können, ob sie sich vor Hitze schützen. Ein Hitzeschutz in Bildungseinrichtungen (durch Gewährung von „Hitzefrei“) und an der Hitze besonders ausgesetzten Arbeitsplätzen ist daher nicht nur möglich, sondern sogar nötig. Im Sinne der Erforderlichkeit handelt es sich insoweit um mildere und zugleich zielgenauere Mittel. Der Hitzeschutz rechtfertigt aber keine allgemeine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

d) Jedenfalls wäre ein Regelung, wie sie die SPD-Fraktion ursprünglich vorgeschlagen hat, offensichtlich **unangemessen**. Bei diesem Vorschlag mögen die Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus Pate gestanden haben, die das Bundesverfassungsgericht (E 159, 223; 355) in den Entscheidungen zur sog. Bundesnotbremse grundsätzlich akzeptiert hat, in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Einzelfällen aber durchaus für verfassungswidrig erklärt wurden wie die sog. 15-Kilometer-Regelung, die die SPD-Fraktion (allerdings im Bayerischen Landtag!) zu Fall gebracht hat (VGH München, Beschl. vom 26.01.2021 - 20 NE 21.171).

Zwischen dem Schutz vor dem Coronavirus und der Hitze besteht aber ein entscheidender Unterschied: Die Schutzmaßnahmen in der Pandemie wurden vor allem dadurch legitimiert, dass sie die durch Kontakte bewirkte Ansteckung mit dem Virus verhindern sollten. Hitze steckt aber nicht an. Menschen, die sich der Hitze freiwillig aussetzen, gefährden nur sich selbst. Einen paternalistischen Schutz des Menschen vor sich selbst hat das Bundesverfassungsgericht aber bislang nicht als Regelungsziel akzeptiert (s. nur BVerfG , Beschl. v. 26.

07.2016, 1 BvL 8/15 Rn. 74: „keine ‚Vernunftthoheit‘ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger“).

3. Der Vorschlag der SPD-Fraktion ist damit verfassungswidrig. Diese scheint zwar, wie ihr neuer Antrag belegen könnte, unterdessen auch zu dieser Einsicht gekommen zu sein. Da sie sich aber in der Begründung auch auf die Hitzeschutzplanung auf Bundesebene bezieht, besteht Anlass daran zu erinnern, dass auch in Gesundheitskrisen die Freiheitsrechte des Grundgesetzes gelten.

gez. Prof. Dr. Thorsten Kingreen